

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 237.

Dinstag den 15. October

1850.

3. 1997. (1) Nr. 13451.

## K u n d m a c h u n g.

Nachstehend wird die Verordnung des hohen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen in Betreff der Vornahme der Staatsprüfungen für Forstwirthe bekannt gegeben.

Mit Berufung auf die im Reichsgesetzblatt erschienene Vorschrift vom 16. Jänner 1850 wird nach h. Ministerial-Weisung noch Folgendes beigefügt:

Die Beurtheilung, ob ein sich zur Staatsprüfung meldender Candidat zugelassen werden kann, oder nicht, ist den Statthaltereien übertragen. Es werden somit die Candidaten ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei der Statthalterei jenes Kronlandes zu überreichen, und die dießfälligen Bescheide zu erhalten haben, in welchem die Prüfung Statt findet, und die Petenten geprüft zu werden wünschen.

Für dieses Jahr, und überhaupt in so lange, bis nicht hierüber eine weitere Weisung erfolgt, kann, wenn rücksichtswerthe Gründe dafür sprechen, von der Forderung der, unter A 4 C  $\beta$  in der prov. Verordnung in Betreff der Staatsprüfungen zc. bezeichneten, von nun an für den Eintritt in eine Forstschule erforderlichen Vorstudien abgegangen werden. Es werden somit auch Candidaten, welche bloß die vier deutschen Classen, das Gymnasium oder die Realschulen absolvirt haben, wenn sie die übrigen unter A 4, a, b c,  $\alpha$  und  $\beta$  der bezogenen prov. Verordnung bedingenen Nachweisungen beibringen, zur Prüfung zugelassen werden können.

Da jeder Candidat für die Zulassung zur Staatsprüfung die Taxe von 10 fl. C. M. in Vorhinein zu entrichten hat, so wird Jeder, welchem die Prüfung gestattet wird, in dem ihm dießfalls zu ertheilenden Bescheide angewiesen werden, bei seiner Ankunft im Prüfungsorte bei der k. k. Statthalterei sich zu melden, und unter Vorweisung seines Bescheides und des Certificates über die Identität seiner Person nach §. 8 der Instruction für die Prüfungs-Commissäre die Taxe zu erlegen.

Zur Ueberreichung der bezüglichen Gesuche bei dieser Statthalterei wird der Termin bis 25. d. M. October bestimmt.

Laibach am 7. October 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky,  
Statthalter.

## V e r o r d n u n g

des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesens in Betreff der näheren Bestimmungen über die vorzunehmenden Staatsprüfungen für Forstwirthe.

Auf Grundlage der, zu Folge a. h. Entschliessung vom 5. Jänner 1850 erlassenen prov. Verordnung in Betreff der Einführung von Staatsprüfungen für Forstwirthe, welchen die Befähigung zur selbstständigen Wirthschaftsführung zuerkannt werden soll, werden folgende nähere Bestimmungen getroffen:

Diese Prüfungen werden in Zukunft vorzunehmen seyn in jedem Jahre: in Lemberg, in Prag, Ofen oder Pesth und in Hermannstadt. Jährlich abwechselnd: in einer der Hauptstädte von je drei der übrigen, in eine Gruppe zusammengekommenen Kronländern, und zwar:

- A. Czernowitz, Krakau, Troppau.
- B. Brünn, Wien, Linz.
- C. Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt.
- D. Graz, Laibach, Triest.
- E. Agram, Eßeg, Zara, und
- F. Verona, Venedig, Mailand.

Hiernach wird in jeder dieser Städte jedes dritte Jahr eine solche Prüfung abgehalten werden. Damit übrigens dem dringendsten Bedürfnisse entsprochen werde, wurden die nöthigen Einleitungen getroffen, daß schon heuer, und zwar

am 20. November in Lemberg, Prag, Brünn, Innsbruck und Laibach werden Prüfungen abgehalten werden.

Wien am 26. September 1850.

3. 1995. (1) Nr. 2012.

## E d i c t.

Bei dem k. k. Landesgerichte und Mercantil-Senate in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Löslichung der Handlungs-Dita: „Franz Kav. Hausen et Wilhelm Kof“ und zugleich die Protocollirung der neuen Dita: „Franz Kav. Hausen“ am heutigen Tage im dießgerichtlichen Mercantil-Protocolle vorgenommen wurde.

Laibach am 8. October 1850.

3. 2002. (1) Nr. 12009, ad Nr. 8599.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost- und Obstmost-Auschanke, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, auch auf die Dauer der Verwaltungsjahre 1852 und 1853 in den Gerichts- und Steueramtsbezirken Gottschee, Reifnitz und Großlasié neuerdings ausgeteilt wird.

Als Ausrufspreis wird für den Steueramtsbezirk Gottschee der Betrag von 8050 fl. 30 kr. M. M., sage: (Achttausend fünfzig Gulden 30 kr. M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . 7051 fl. 30 kr.  
und auf Fleisch . . . 999 „ — „  
entfallen; für den Steueramtsbezirk Reifnitz der Betrag von 6210 fl. M. M., sage: Sechstausend Zweihundert zehn Gulden M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . 4410 fl.  
und auf Fleisch . . . 1800 „ — „  
entfallen, und für den Steueramtsbezirk Großlasié der Betrag von 4023 fl. M. M., sage: (Viertausend drei und zwanzig Gulden M. M.), wovon auf Wein und Most . . . 3060 fl.  
und auf Fleisch . . . 963 „ — „  
entfallen, bestimmt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt, und zwar am 22. October 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte für die oberrwähnten Steuerobjecte sind vor dem 22. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt einzubringen. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder mehrere Steueramtsbezirke gemacht werden; nur sind die Anbote für jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern und zugleich mit Worten anzuschreiben.

Auch auf Anbote unter dem Ausrufspreise dürfte nach Umständen Rücksicht genommen werden. Die übrigen Vicitations-Bestimmungen sind aus den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ Nr. 230, 231 und 232 und in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu ersehen.

Neustadt am 12. October 1850.

3. 1992. (1) Nr. 11981, ad 8580.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost- und Obstmost-Auschanke, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, auch auf die Dauer der Verwaltungsjahre 1852 und 1853 in den Gerichts- oder Steueramtsbezirken St. Martin bei Littay, Rassenfuß, Sittich, Seisenberg, Tressen und Weixelstein in Pacht ausgeteilt wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk St.

Martin bei Littay der Betrag von 6532 fl. 12 kr. M. M., sage: Sechstausend Fünfhundert dreißig zwei Gulden 12 kr. M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . 5002 fl. 12 kr.  
und auf Fleisch . . . 1530 „ — „  
entfallen; — für den Bezirk Rassenfuß der Betrag von 6263 fl. 39 kr. M. M., sage: (Sechstausend Zweihundert sechzig drei Gulden 39 kr. M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . 4823 fl. 39 kr.  
und auf Fleisch . . . 1440 „ — „  
entfallen; — für den Bezirk Seisenberg der Betrag von 4140 fl. M. M., sage: (Viertausend Einhundert vierzig Gulden M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . 3483 fl. — kr.  
und auf Fleisch . . . 657 „ — „  
entfallen; — für den Bezirk Sittich der Betrag von 9960 fl. 18 kr. M. M., sage: (Neuntausend Neunhundert sechzig Gulden 18 kr. M. M.), wovon auf Wein und Most . . . 7710 fl. 18 kr.  
und auf Fleisch . . . 2250 „ — „  
entfallen; — für den Bezirk Tressen der Betrag von 4704 fl. 18 kr. M. M., sage: (Viertausend Siebenhundert vier Gulden 18 kr. M. M.), wovon

auf Wein und Most . . . 3354 fl. 18 kr.  
und auf Fleisch . . . 1350 „ — „  
M. M. entfallen, und für den Bezirk Weixelstein der Betrag von 3855 fl. M. M., sage: (Dreitausend Achthundert fünfzig fünf Gulden M. M.), wovon auf Wein und Most . . . 3018 fl. — kr.  
und auf Fleisch . . . 837 „ — „  
M. M. entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt, und zwar am 21. October 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte für die oberrwähnten Steuerobjecte sind vor dem 21. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt einzubringen.

Auch auf Anbote unter dem Ausrufspreise dürfte nach Umständen Rücksicht genommen werden. Die übrigen Vicitations-Bestimmungen sind aus den Amtsblättern der „Laibacher Zeitung“ Nr. 227, 228 und 229 und in der Amtskanzlei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt zu ersehen.

Neustadt am 11. October 1850.

3. 2001. (1) Nr. 7249/809.

## K u n d m a c h u n g.

betreffend die neuerliche Pachtversteigerung des Bezugsrechtes der allgemeinen Verzehrungssteuer im Cameral-Bezirk Capodistria.

In Folge der Kundmachung der Bezirksverwaltung in Capodistria vom 20. September d. J., Zahl 9034, welche durch die Amtsblätter der „Laibacher Zeitung“ vom 30. September, 1. und 2. October d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist die Versteigerung zur Verpachtung des Bezugsrechtes der allgemeinen Verzehrungssteuer pro. 1851 im Cameral-Bezirk Capodistria von keinem entsprechenden Erfolge begleitet gewesen.

Es wird daher dieses Bezugsrecht der Verzehrungssteuer neuerdings im Wege der öffentlichen Versteigerung, welche am 26. October d. J. im Amtlocale der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria abgehalten werden wird, zum Pachte ausgeteilt werden.

Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß für diese neuerliche Pachtversteigerung alle jene Bedingungen und Bestimmungen geltend bleiben, welche in der Anfangs erwähnten Kundmachung enthalten sind, und welche sowohl bei der gefertigten Finanz-Landes-Direction als auch bei den Bezirks-Verwaltungen eingesehen werden können.

Von der Finanz-Landes-Direction.  
Triest am 13. October 1850.

3. 1914. (3)

Nr. 4267.

**K u n d m a c h u n g.**

Im Bereiche des österreichischen Postverwaltungsbezirktes treten die postämtlichen Geldanweisungen in Gemäßheit der Ministerial-Bestimmungen vom 27. Juli 1850, Z. 3517/C. mit 1. October 1850 in Wirksamkeit.

Es können jedoch vor der Hand nur Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 50 fl. einschließlich bei den eigens hierzu ermächtigten Postcassen angenommen werden.

In dem nachfolgenden Ausweise sind sowohl die Postcassen namhaft gemacht, bei welchen Einzahlungen Statt finden können, als auch jene, an welche die vorerwähnten Cassen-Anweisungen auszustellen gegenwärtig ermächtigt sind.

Jede weitere Ausdehnung des postämtlichen Geldanweisungs-Geschäftes, sowohl in Bezug auf die Größe des Betrages als auf die hierzu ermächtigten Aemter wird von Fall zu Fall kund gegeben werden.

Jede Partei, welche eine Anweisung auf eine der hierzu ermächtigten Postcassen begehrt, hat hiefür die tarifmäßige Gebühr für Papiergeld-

sendungen, nach Abzug jedoch der entsprechenden Frankotaxe für einen einfachen Brief gleich bei der Ausfertigung der Anweisung zu entrichten. Der Aufgabspartei wird über die eingezahlte Barschaft eine Anweisung auf den gleichen Betrag ausgefolgt. Hierbei wird zur Richtschnur für den Aufgeber Nachfolgendes bemerkt:

- 1) Der Ueberbringer der Anweisung muß den Namen, Stand und Wohnort des Versenders wissen.
- 2) Da die Rückzahlung der bar eingelegten Beträge nur an den Vorzeiger dieser Anweisung erfolgt, so muß dieselbe von dem Absender mit der Briefpost an den Empfänger längstens binnen (3) drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an, zugesendet werden, indem sonst nach Ueberschreitung dieses Termines die bezogene Casse den Anweisbetrag nur über spezielle Weisung der vorgesezten Postdirection, bei welcher in diesem Falle das Ansuchen um Auszahlung eingebracht werden muß, verabsolgen darf.
- 3) Das Couvert, unter welchem die Anweisung dem Empfänger zugesendet wird, muß bei Vermeidung der in Gemäßheit des §. 19 der Mi-

nisterial-Bestimmungen vom 26. März 1850 festgesetzten Taxe, mit der entsprechendsten Franko-Marke versehen seyn. Nach vorläufiger eigenhändiger Bestätigung des richtigen Empfanges wird gegen Einziehung dieser Anweisung der auf derselben verzeichnete Betrag ausgefolgt.

Zur Uebernahme und Auszahlung von Anweisungsbeträgen haben die Postcassen das Amtlocale täglich, wenigstens von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 (oder 3 bis 6) Uhr Nachmittag für die Parteien offen zu halten. Die Postdirectionen sind übrigens ermächtigt und verpflichtet, dem Bedürfnisse des Publikums entsprechend diese Amtstunden zu verlängern.

Was hiemit in Folge Decretes der hohen k. k. General-Direction für Communicationen vom 27. d. M., Z. 95/P. P. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß für Laibach die Geldanweisungen einstweilen bloß bei dem Stadtpostamte und zwar bei der Fahrpostabtheilung behoben werden können.

K. K. Postdirection. Laibach am 30. September 1850.

**V e r z e i c h n i ß**

der zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigten Postcassen.

Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach
Agram	Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temesvár Triest Troppau Wien Zara	Chiavenna	Belluno Bergamo Brescia Como ic. wie Belluno	Kaschau	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Klagenfurt u. f. w. wie Agram	Linz	Laibach Lemberg Dedenburg u. f. w. wie Agram	Dedenburg	Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Ofen Prag Preßburg Salzburg Temesvár Triest Troppau Wien Zara
Belluno	Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza	Somo	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Cremona ic. wie Belluno	Klagenfurt	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Laibach u. f. w. wie Agram	Lodi	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza	Ofen	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Prag u. f. w. wie Dedenburg
Bergamo	Belluno Brescia ic. wie Belluno	Cremona	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Lodi ic. wie Belluno	Laibach	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Lemberg ic. wie Agram	Mailand	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza	Padua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Pavia u. f. w. wie Lodi
Brescia	Belluno Bergamo Chiavenna ic. wie Belluno	Großwardein	Agram Brünn Graz Hermannstadt u. f. w. wie Agram	Lemberg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Linz ic. wie Agram	Mantua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Padua Pavia u. f. w. wie Lodi	Pavia	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand
Brünn	Agram Graz ic. wie Agram	Hermannstadt	Agram Brünn Graz Großwardein Kaschau u. f. w. wie bei Agram	Linz	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt	Dedenburg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck		

Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach
Pavia	Mantua Novigo u. s. w. wie Lodi	Salzburg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Prag Preßburg Temeswar Triest Troppau Wien Zara	Treviso	Verona Vicenza Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Troppau Wien Zara	Udine	Mantua Padua Pavia Novigo Trevise Benedig Verona Vicenza Benedig Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo Trevise Verona Vicenza	Vicenza	Treviso Benedig Verona Wien Agram Brünn Graz Großwardein u. wie Agram, dann Novigo Trevise Benedig Verona Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Triest Troppau Zara
Prag	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Preßburg u. s. w. wie Nedenburg								
Preßburg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Prag Salzburg u. s. w. wie Nedenburg	Temeswar	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Prag Preßburg Triest u. s. w. wie Salzburg	Troppau	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Triest Wien Zara	Verona	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo Trevise Vicenza		
Novigo	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Trevise u. s. w. wie Lodi	Treviso	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo Udine Benedig	Udine	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand	Vicenza	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo	Zara	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laiabach Lemberg Linz Nedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Triest Troppau Wien.

3. 1961. (3)

Nr. 493.

Concurs-Edict.

In dem Sprengel des k. k. Landesgerichtes Neustadt in Unterkrain sind noch nachstehende Grundbuchführer- und Kanzlistenstellen zu besetzen, als:

a) Die Grundbuchführerstellen in Mörthing und Landstraß, jede mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl.;

b) Die Kanzlistenstelle bei dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe in Treffen mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 400 und 500 fl. und

c) die Kanzlistenstelle bei dem k. k. Bezirksgerichte II. Classe zu Sittich mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, nach Vorschrift des §. 24 des organischen Gesetzes vom 28. Juni l. J. durch ihre unmittelbar vorgesehene Stelle längstens bis einschließig 10. November l. J. bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen, und unter Nach-

weisung ihres Alters, ihrer Unbescholtenheit, ihrer bisherigen Verwendung, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprachen, und die Bewerber um Grundbuchführerstellen noch insbesondere unter legaler Nachweisung der im Grundbuchsache sich angeeigneten practischen Kenntnisse sich zu erklären, ob und in welchem Grade dieselben mit irgend einem Beamten dieses Landesgerichtsprengels verwandt oder verschwägert sind, und ob sie, im Falle durch Uebersetzung oder Beförderung gleiche oder mindere Dienststellen bei einem anderen k. k. Bezirksgerichte dieses Landesgerichtsprengels erledigt werden sollten, ihr Competenzgesuch auch hiefür ausgedehnt wissen wollen.

Neustadt am 4. October 1850.

3. 1960. (3)

Nr. 493.

Concurs-Edict.

In dem Sprengel des k. k. Landesgerichtes Neustadt in Unterkrain sind nachstehende Dienststellen zu besetzen:

a) Die Assessorstelle bei dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Treffen mit 800 fl., und falls diese Stelle einem Adjuncten dieses Landesgerichtsprengels verliehen werden sollte, die dadurch in Erledigung kommende Adjunctenstelle mit 600 fl.

- b) die Adjunctenstelle in Neustadt mit 600 fl.
- c) » detto » Gurkfeld » 600 »
- d) » detto » Seisenberg » 600 »
- e) » detto » Großlaschitsch 600 »
- f) » detto in St. Martin b. L. 600 »
- g) » detto in Sittich mit 600 »

Diejenigen, die eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, nach Vorschrift des §. 24 des organischen Gesetzes vom 28. Juni l. J. durch ihre vorgesehene Stelle längstens bis einschließig 10. November l. J. bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen, und unter Nachweisung ihrer Befähigung zum Richteramte, ihres Alters, ihrer Unbescholtenheit und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache sich zu erklären, ob und in welchem Grade dieselben mit irgend einem Beamten dieses Landesgerichtsprengels verwandt oder verschwägert sind, und ob sie, im Falle durch Uebersetzung auf diese erledigten Dienstposten gleiche Dienststellen bei andern k. k. Bezirksgerichten dieses Landesgerichtsprengels erledigt werden sollten, ihr Competenzgesuch auch hiefür ausgedehnt wissen wollen.

Neustadt in Unterkrain den 2. Oct. 1850.

3. 1987. (1)

Nr. 687/777.

**K u n d m a c h u n g,**

betreffend die neuerliche Pachtversteigerung der in den Cameral-Bezirken von Görz und Capodistria gelegenen ararischen Mauthstationen.

In Folge der Kundmachungen der gefertigten Finanz-Landes-Direction vom 31. August, 3. 4994, und vom 6. September d. J., 3. 5341, welche durch die Amtsblätter der Laibacher Stg. vom 13., 14. und 16. September d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden, sind die aus dem nachfolgenden Ausweise ersichtlichen, in den Cameral-Bezirken von Görz und Capodistria gelegenen Mauthstationen zur Pachtversteigerung gebracht worden, welche jedoch von keinem entsprechenden Erfolge begleitet war.

Es werden daher diese Stationen für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre oder für die Verwaltungsjahre 1851 und

**A u s w e i s**

der Mauthstationen, welche zur ordentlichen Pachtversteigerung gebracht werden.

1852, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1851 neuerdings im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Pachte ausgebaut werden.

Die Pachtlustigen werden dazu mit dem Beisatze eingeladen, daß für diese Pachtversteigerungen alle jene Bestimmungen und Bedingungen geltend bleiben, welche in der hierortigen Kundmachung vom 19. Juli d. J., 3. 2283, und in den mit derselben verlaublichen Pachtbedingungen enthalten sind, die übrigens sowohl bei der Finanz-Landes-Direction, als auch bei den hiesigen Cameral-Bezirks-Verwaltungen eingesehen werden können.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Görz und Capodistria sind ermächtigt, im Falle bei dieser Versteigerung ein annehmbarer, wenigstens den Ausrufspreis gleichkommender Meistbot erreicht wird, denselben gleich nach beendigter Versteigerung im hierortigen Namen zu bestätigen.

Von der k. k. k. österr. dalmat. Finanz-Landes-Direction. Triest am 7. October 1850.

mündlichen Verhandlung auf den 20. November 1850, früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 29 G. D. anberaumt, und dem abwesenden unbekannt wobefindlichen Geflagten der Hr. Mathias Korren aus Planina als Curator ad actum beigegeben worden, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und dahin entschieden werden wird.

Dessen wird der Geflagte zu dem Ende erinnert, damit derselbe zu rechter Zeit selbst erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Beihilfe mittheile, oder einen andern Sachwalter bestelle und diesem Berichte namhaft mache, und überhaupt im gesetzlichen Wege einschreite, widrigens er sich die Folgen seiner Versäumung selbst zuzuschreiben haben wird.

Planina den 11. September 1850.

3. 1986. (1)

Nr. 7346.

**E d i c t**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibachs haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. August 1850 verstorbenen Gregor Sever, Viertelhüblers von Brezovic, Haus Nr. 19, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 19. November zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 25. September 1850.

3. 1978. (1)

Nr. 1663.

**E d i c t**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 23. October 1849 verstorbenen Johann Supanzhish von St. Martin, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 28. November l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen; widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

St. Martin am 4. October 1850.

3. 1977. (1)

**E d i c t**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Ostermann, als Cessionär des Mathia Sartovsek von Oberlaibach, in die executive Feilbietung des dem Valentin Oblak aus Oberlaibach gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 741 vorkommenden, geichtlich auf 119 fl. 40 kr. bewertheten Ueberlandsäckers, dovgva niva, im Oberlaibacher Felde gelegen, wegen, aus dem Vergleiche vom 20. April 1844, 3. 73, und der Cession vom 29. Mai 1849 schuldigen 30 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, auf den 6. November, 5. December l. J. und 9. Jänner 1851, jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco des Acker mit dem Beisatze bestimmt worden, daß der Acker nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerte hintangegeben werde.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchscontract und Licitationsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht bei diesem Bezirksgerichte.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. September 1850.

3. 1957. (1)

Nr. 2593.

**E d i c t**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Franz Pöde, Cessionärs des Lucas Krashouz von Altenmarkt, wider Herrn Anton Rozanc von Zirkniz, die executive Feilbietung der, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub R. Nr. 325 vorkommenden, in Zirkniz gelegenen, laut Schätzungsprotocolls vom 17. April 1850, 3. 1711, auf 1448 fl. 40 kr. bewertheten Halbhube, wegen, aus dem Vergleiche vom 25. Mai 1849 schuldigen 31 fl. 5 kr. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Feilbietungstagungen auf den 31. October l. J., den 30. November l. J. und den 8. Jänner 1851, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Zirkniz mit dem Anhange anberaumt, daß die Realität erst bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den Amtsstunden eingesehen werden.

Planina am 19. Juli 1850.

Benennung der Mauthstationen	Kategorie	Tariffs- Classe	Ausrufs- preis für ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung	
				Ort	Tag
Görz, Triester Straße	Wegmauth	I	1654	Für alle Stationen: Görz bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	23. Oct. 1850 mit der etwa erforderlichen Fortsetzung an den nächstfolgenden Tagen.
» Kärntner dto.	detto	II	1933		
» Tönigbrücke	detto	II	7058		
» Podgora	Brückenmauth	II			
	» Mainizza	Ueberfahren über den Tsonzo			
Görz, Wienerstraße	Wegmauth	III	4231		
Haidenschaft	Brückenmauth	I			
	Merna	Wegmauth	III		
Brückenmauth		I			
Sagrado	Wegmauth	II	2624		
	Brückenmauth	I			
Monfalcone	Wegmauth	I	4200		
	Brückenmauth	I			
Duino	Wegmauth	I	1915		
Gradisca	Wegmauth	II	2580		
Bileße	detto	II	1214		
Bersa	Ueberfuhr über die Torre	II	3600		
	Brückenmauth über den Indri und über den Torre	III			
Risico	Wegmauth	II	985		
Nagaredo	detto	II	1133		
Brazzano	Brückenmauth	II	510		
Plava	Wegmauth	II	730		
Canale	detto	I	725		
Woltschach	Brückenmauth	II			
	Karfreidt	Wegmauth	II		
Flitsch	detto	II	305		
Mittelpret	detto	III	466		
	Brückenmauth	III			
Capodistria	Wegmauth	II	87		
	Novigno	detto	III	3406	
	detto	III	2104	Capodistria bei der k. k. Cam.-Bez.-Verwalt.	21. October 1850.

3. 1993. (1)

Nr. 4398.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem Postamte in Marburg ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. G. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung bekommen.

Die Bewerber haben ihre diesfälligen Gesuche gehörig zu documentiren, und unter Nachweisung der Studien, Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 21. October d. J. bei der k. k. Post-Direction in Graz einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchem Beamten des oben erwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirection für Krain. Laibach am 10. October 1850.

3. 1958. (1)

Nr. 3850 de 1848.

**E d i c t**

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben:

Es sey in der Rechtsache des Hrn. Anton Ranz von Planina, durch Hrn. Dr. Wurzbach, wider Hrn. Wilhelm Engler, wegen mit der Klage de praes. 22. Juni 1847, 3. 1887, begehrter Anerkennung der Rechtfertigung der mit Bescheide vom 5. Februar 1847, 3. 398 bewilligten Superpränotation des Ignaz Engler'schen Testamentes und der Erbserklärung des Eduard Engler, auf die auf dem im Grundbuche Haasberg sub Rect. Nr. 85 1/2 vorkommenden Hause, und auf der im Grundbuche St. Margarethen vorkommenden Wiese sichergestellten Posten pr. 3794 fl. 15 kr. und pr. 1999 fl. 59 kr., dann der Superpränotation des Testamentes des Eduard Engler und der Erbserklärung des Wilhelm Engler, und des Schulbekenntnisses vom 23. Jänner 1847, pr. 252 fl. 20 kr. und Zahlung dieses letztern Betrages c. s. c., die Tagung zur